

05.12.94**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - A - Uzu **Punkt** der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer
Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher
Kulturpflanzen

KOM(94) 404 endg.; Ratsdok. 9850/94

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Agrarausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, daß auch für den deutschen Hartweizenanbau auf einer begrenzten Fläche eine Beihilfe von 115 ECU/ha eingeführt werden kann. In Frankreich wird nach dieser Verordnung außerhalb traditioneller Hartweizengebiete bereits auf 50.000 ha eine derartige Beihilfe gezahlt.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene für ergänzende Maßnahmen einzusetzen. Diese sollten darauf abzielen, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine unverhältnismäßige Überschreitung der Garantief Flächen für Ölsaaten zu vermeiden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Für Ölsaaten wurden Garantiehöchstflächen eingeführt, bei deren Überschreitung ebenfalls Sanktionen in Kraft treten.

Ausgeliefert am 06. DEZ. 1994

Auf Vorschlag der Agrarminister der Länder wurde die nationale Ölsaaten-garantiefläche auf die Länder aufgeteilt. Die dabei den neuen Ländern zugebilligten Garantieflächen liegen weit unter dem Anbau der Jahre 1992, 1993 und 1994. Die nunmehr erforderliche drastische Rückführung des Ölsaatenanbaus ist ohne administrative Maßnahmen nicht möglich.

Die Mitgliedstaaten sollten ermächtigt werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unverhältnismäßige Überschreitungen der Garantieflächen für Ölsaaten zu vermeiden.

B

3. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.